

George Nedungatt (Ed.), *A Guide to the Eastern Code. A Commentary on the Code of Canons of the Eastern Churches*, Rom (Pontificio Istituto Orientale) 2002 (= *Kanonika*; 10), 976 Seiten, ISBN 88-7210-336-3

Die katholische Kirche besitzt – neben dem 1983 in Kraft getretenen (neuen) *Codex Iuris Canonici* (CIC) für die lateinische Kirche – seit 1990 einen einheitlichen »Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium« (CCEO), der für alle 21 unierten Ostkirchen gilt. Das lateinische Gesetzbuch hatte mit dem CIC von 1917 einen Vorläufer. Dagegen ist das Gesetzbuch für die Ostkirchen ein *Novum*. Der Gedanke, ein solches Werk zu schaffen, kam aber schon bald nach der Promulgation des CIC von 1917 auf. 1927 begannen die Arbeiten, die auch wissenschaftlichen Gewinn abwarfen. Da man die Traditionen der Ostkirchen berücksichtigen wollte, entstanden zur Vorbereitung Ausgaben, Übersetzungen und Kompendien sowie Untersuchungen orientalischer kirchenrechtlicher Quellen. Sie wurden in der Reihe »Codificazione Canonica Orientale. Fonti« in drei Serien mit fast 60 Bänden veröffentlicht. Erwähnt seien etwa die vierbändige Ausgabe der frühen griechischen Konzils- und Kirchenväterkanones von Périclès-Pierre Joannou (1962-1964), die Erstübersetzung des »Ordo iudiciorum ecclesiarum« des 'Aḫdišo' bar Briḳā (Ebedjesus von Nisibis) von Jacque-M. Vosté (1940), die Ausgabe und Erstübersetzung der armenischen »Canones Apostolici« von Hemaiaigh Ghedighian (1941), die dreibändige Zusammenstellung westsyrischer einschlägiger Quellen von Paul Hindo (»Disciplina Antiochena Antica. Siri« (1941, 1943, 1951), die grundlegenden Untersuchungen von Garabed Amaduni über das armenische Mönchtum (»Monachismo«) (1940), von Jean-Baptiste Darblade über »La collection canonique arabe des Melkites« (1946) und Pladicus a S. Joseph (= Placid J. Podipara) über die malankarischen Quellen (1937, 1940). Eine kanpfe zusammenfassende Darstellung verschiedener Verfasser erschien bereits 1932: »Studi storici sulle fonti del diritto canonico orientale«. Teilbereiche der neugeschaffenen Kodifikation für die Ostkirchen wurden durch vier *Motuproprio* von 1949 bis 1958 in Kraft gesetzt. Aufgrund der Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils nahm eine 1972 errichtete Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Orientalis Recognoscendo die Arbeit neu in Angriff. Die laufenden Diskussionen und Entwürfe sind in der eigens dafür gegründeten und von 1975 bis 1990 erschienen Zeitschrift »Nuntia« dokumentiert. 1989 legte die Kommission dem Papst den endgültigen Entwurf vor, der mit geringfügigen Änderungen am 18. Oktober 1990 promulgiert wurde und am 1. Oktober 1991 in Kraft trat. Für die Auslegung der beiden Gesetzbücher von 1983 und 1990 wurde ein »Pontificium Concilium de Legum Textibus Interpretandis« geschaffen. Durch das *Motuproprio* »Ad tuendam fidem« vom 18. Mai 1998 wurden bereits Änderungen des *Codex* vorgenommen.

Das Schrifttum über das Gesetzbuch für die Ostkirchen hat bereits beträchtlichen Umfang angenommen. Die bis dahin erschienene Literatur hat Eva Synek im Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen »Kanon«, Band 11 (1993) 82-134 zusammengestellt. Laufende Bibliographien finden sich vor allem im »Archiv für katholisches Kirchenrecht«, seit 1998 auch in den in Budapest erscheinenden neugegründeten Zeitschrift »Folia Canonica. Review of Eastern and Western Canon Law« (bisher vier Jahrgänge).

Schon mehrere Bände der von George Nedungatt herausgegebenen Reihe »Kanonika« der kanonistischen Fakultät des Päpstlichen Orientalischen Instituts in Rom sind dem CCEO gewidmet. Der vorliegende zehnte Band stellt einen Kommentar zu dem Gesetzbuch dar. Mitgearbeitet haben zwanzig Verfasser aus verschiedenen Ländern und katholischen Kirchen, darunter zehn Konsultoren der oben erwähnten Kommission für die Revision des orientalischen Kirchenrechts (Winfried Aymans, Marco Brogi, Carl Gerold Fürst, Jean Gaudemet, René Metz, George Nedungatt, Velasio de Paolis, Joseph Prader, Dimitrios Salachas, Ivan Žužek), weitere gegenwärtige oder

frühere Kirchenrechtler der kanonistischen Fakultät des Päpstlichen Orientalischen Instituts (Jobe Abbass, Danilo Ceccarelli Morolli) und anderer Hochschulen (Giorgio Feliciani, Zenon Grocholewski, John H. Faris, Joaquin Llobell, Salvatore Manna, Francis Morrissey, Luis Navarro, Pio Vito Pinto). Die Sachkunde der Verfasser steht außer Frage.

Nach den üblichen Prolegomena ist in englischer Übersetzung die Ansprache abgedruckt, die Papst Johannes Paul II. am 25. Oktober 1999 bei der Präsentation des neuen Gesetzbuches gehalten hat. Es folgt ein Vorwort von Ivan Žužek, der als Sekretär der Kommission für die Revision des orientalischen Kirchenrechts maßgeblich an der Entstehung beteiligt war. Anschließend gibt John D. Faris eine geschichtliche Einleitung in die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechts (S. 39-56). Danach sind die von der Kommission beschlossenen Grundsätze für die Revision des orientalischen Codex abgedruckt, die sich in Kürze den Überschriften entnehmen lassen; die wesentlichen sind: ein einziger Codex für alle Ostkirchen, orientalischer Charakter und ökumenischer Charakter.

Der eigentliche Kommentar besteht aus 31 Abschnitten entsprechend den »Einleitenden Kanones« und den 30 Titeln des CCEO. Er schließt sich also nicht an jeweils einen der Kanones an, die auch gar nicht abgedruckt sind, um – wie der Herausgeber schreibt – den Umfang des ohnehin schon sehr dicken Bandes nicht noch mehr anschwellen zu lassen. Der Text der Kanones muß also jeweils einem anderen Buch entnommen werden. Das ist keine wesentliche Erschwernis, weil inzwischen nicht nur zweimal der lateinische Originaltext (*Acta Apostolicae Sedis LXXXII*, N. 11 vom 18. Oktober 1990; *CCEO fontium annotatione auctus*, 1995), sondern auch Übersetzungen ins Englische (hrsg. von Canon Law Society of America, Washington, DC, 1992<sup>1</sup>; 2. Auflage 2001) und ins Deutsche (hrsg. von Libero Gerosa und Peter Krämer, Paderborn 2000; mit lateinischem Text) vorliegen. Die Kommentierung gibt zunächst einen Überblick über den Inhalt des Titels, verweist auf entsprechende Kanones des CIC und widmet sich dann dem Inhalt der einzelnen Kanones, die in der Regel nacheinander und einzeln abgehandelt werden; teilweise werden auch einige Kanones zusammen erörtert. Die Kommentierung wird durch Fußnoten ergänzt und am Schluß der Abschnitte ist jeweils einschlägige Literatur angegeben. Insgesamt handelt es sich eher um eine lehrbuchmäßige Darstellung, die den Inhalt der Bestimmungen und die Zusammenhänge erläutern will, weniger um eine Auflistung und Lösung möglichst vieler Einzelfragen. Das Buch ist auch in erster Linie für Studenten des Kirchenrechts gedacht (S. 9). Die Namen der jeweiligen Verfasser lassen sich übrigens nur dem Inhaltsverzeichnis entnehmen..

Den Schluß bilden die etwas aus dem Rahmen fallenden, aber sicherlich nützlichen Beiträge von Jobe Abbass »CCEO and CIC: A Comparative Study« (S. 847-896) und von Danilo Ceccarelli Morolli »Sources of the Canons of CCEO« (S. 897-903), ferner Tabellen, in denen sich die einander entsprechenden Kanones des CCEO und der Gesetzgebung der vier erwähnten Motuproprio bzw. des CCEO und des Codex für die lateinische Kirche auffinden lassen, sowie ein Register der zitierten Kanones des CCEO. – Abbass stellt zunächst fest, daß die beiden Codices im wesentlichen die gleichen Materien regeln und auf einigen Gebieten (etwa in Bezug auf die höchste Gewalt in der Kirche oder die Rechte und Pflichten der Gläubigen) identisch sind. Er bespricht dann im einzelnen die Materien, bei denen sich die Gesetzbücher unterscheiden, entweder inhaltlich oder dadurch, daß in einem von beiden ein Thema ganz fehlt (Kirchen sui iuris, Aufnahme in eine eigenberechtigte Kirche, Metropoliten, Kardinäle und römische Kurie, usw.). – Ceccarelli Morolli weist zu Recht darauf hin, daß die Rechtsquellen des verschiedenen Ostkirchen sich sehr

1 Georg Nedungatt hat die Übersetzung von nicht weniger als 881 der insgesamt 1546 Kanones kritisiert und einen ganzen Band von 368 Seiten mit Verbesserungen vorgelegt: *A Companion to the Eastern Code. For a New Translation of Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, Rom 1994 (= *Kanonika* 5).

stark unterscheiden. Damit war meines Erachtens die ausdrücklich gestellte Aufgabe, ein einheitliches Gesetzbuch für alle Ostkirchen unter Wahrung ihrer Traditionen zu schaffen, von vornherein nicht lösbar. Sowohl aus der Ausgabe des CCEO »fontium annotatione auctus« wie den Ausführungen von Ceccarelli Morolli ergibt sich, daß – an östlichen Quellen – in erster Linie die griechische und byzantinische Tradition berücksichtigt wurde, kaum diejenige der anderen Ostkirchen. – Konkordanztabellen für die beiden Gesetzbücher (CIC - CCEO und CCEO - CIC) enthält übrigens bereits die »Canones-Synopse zum Codex Iuris Canonici und Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium« von Carl Gerold Fürst, Freiburg u. a. 1992 (vgl. meine Besprechung in OrChr 77 [1993] 250-251).

Ein Sachregister fehlt. Der Herausgeber verweist auf S. 20 insoweit auf den »Index Analyticus Codicis Canonum Ecclesiarum Orientalium« von Ivan Žužek, Rom 1992 (= Kanonika 2) sowie die oben genannte revidierte englische Übersetzung.

Das mir vorliegende Rezensionsexemplar ist broschiert, das Buch ist aber wohl auch gebunden erhältlich.

Jeder Benutzer eines Kommentars zu einem Gesetzestext weiß, daß sich der Nutzen für die Rechtsanwendung oder etwaige Defizite erst bei der alltäglichen Benutzung in der Praxis und dem Versuch, damit konkrete Fälle zu lösen, herausstellen. Insoweit läßt sich aufgrund bloßer Lektüre kein abschließendes Urteil abgeben. Was den ohnehin im Vordergrund stehenden didaktischen Charakter anbelangt, ist zu sagen, daß sich der Band auf jeden Fall als Einführung in den CCEO sehr gut eignet.

Hubert Kaufhold

Iso Baumer, *Von der Unio zur Communio. 75 Jahre Catholica Unio Internationalis*, Freiburg, Schweiz (Universitätsverlag) 2002 (= Ökumenische Beihefte zur Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie, 41), 529 Seiten, ISBN 3-7278-1368-7

Der Verf., pensionierter Gymnasiallehrer, hat sich in mehrfacher Hinsicht um die Ostkirchen und die Wissenschaft vom Christlichen Osten große Verdienste erworben. Erwähnt sei vor allem seine entsprechende Lehrtätigkeit an der Universität Freiburg in der Schweiz, seine von 1990 bis 1996 erschienene dreibändige Biographie des Prinzen Max von Sachsen, der ebenfalls in Freiburg Ostkirchenkunde lehrte, (vgl. meine Besprechung in OrChr 80, 1996, 286-289) und seine Tätigkeit als Generalsekretär der Catholica Unio Internationalis von 1994 bis 2000. In dieser Eigenschaft war er wie kein anderer berufen, eine Geschichte dieser der kirchlichen Einheit verpflichteten Organisation zu schreiben.

Die Bemühungen, die getrennten Christen wiederzuvereinigen, sind fast so alt wie die Trennungen selbst. Seit dem Ende des 19. Jh. verstärkten sich die Anstrengungen der römischen Kirche wieder, die »Dissidenten« zur Einheit der Kirche zurückzuführen. Erinnert sei etwa an die einschlägigen Enzykliken Papst Leos XIII. (1878-1903), die zu einer intensiveren wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Ostkirchen und zur Gründung von Hilfswerken führten, oder die Gründung der Ostkirchenkongregation und des Päpstlichen Orientalischen Instituts durch Papst Benedikt XV. im Jahre 1917. Von erheblicher Bedeutung waren die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs und der kommunistischen Herrschaft in Rußland, durch die viele Angehörige von Ostkirchen nach Mittel- und Westeuropa verschlagen wurden. In diesem eingangs vom Verf. skizzierten Milieu liegen auch die Wurzeln der Catholica Unio, die auf ein Hilfswerk für die Ukrainer